

123. Ist das Revisionsgericht an die Auslegung des Schiedsspruches gebunden, welche das Berufungsgericht seinem Urtheile über die Klage auf Ertheilung des Vollstreckungsurtheiles zu Grunde gelegt hat?

II. Civilsenat. Urth. v. 25. Januar 1898 i. S. der Stadtgemeinde  
E. (Kl.) w. H. & Co. (Bekl.). Rep. II. 340/97.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Infolge des in Bd. 38 S. 410 der Entsch. des R.G.'s in Civils. abgedruckten Urtheiles vom 18. Dezember 1896 fand erneute Verhandlung der Sache in der Berufungsinstanz statt, auf welche wiederum Zurückweisung der Berufung ausgesprochen wurde. Das Oberlandesgericht erachtete den Erlaß des Vollstreckungsurtheiles in der Hauptsache und bezüglich des Kostenpunktes des schiedsgerichtlichen Verfahrens für unmöglich und unzulässig wegen Widersinnigkeit des Schiedsspruches; denn während derselbe in erster Linie der Klägerin unbedingt das Recht zuspreche, Entfernung der Kühlanlage und Rückerstattung des Gezahlten zu verlangen, stelle er zugleich diese Berechtigung nur als eine bedingte hin, indem er das Rücktrittsrecht für den Fall versage, daß die Beklagten die Garantiefrist angemessen verlängerten und in angemessener Frist die Mängel beseitigten. Der Widerspruch sei auch weder durch Zuhilfenahme der Gründe, noch durch die Auslagen der als Zeugen verhörten Schiedsrichter zu lösen.

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Revisionsklägerin sucht das Rechtsmittel durch die Darlegung zu begründen, der Schiedsspruch sei nicht widersinnig, vielmehr dahin zu verstehen, daß eine Alternativverurteilung ausgesprochen werde mit einem den Beklagten zustehenden Wahlrechte, wonach sie die Befugnis haben sollen, durch Verlängerung der Gewährleistungsdauer und Mängelbeseitigung die Ausübung des der Klägerin zuerkannten Rücktrittsrechtes zu verhindern und ihrer für diesen Fall ausgesprochenen Verurteilung zur Rückzahlung der empfangenen Zahlungen zu entgehen. Es ist hiernach vor allem die Frage zu beantworten, ob das Revisionsgericht überhaupt befugt ist, die vom Berufungsgericht dem Schiedsspruch gegebene Auslegung einer Nachprüfung zu unterwerfen. Für Bejahung dieser Frage beruft sich die Revisionsklägerin auf den von dem erkennenden Senat in dem Urtheile vom 4. Juli 1882 (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 S. 351) ausgesprochenen Rechtsatz, daß, wenn der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache erhoben ist, das Revisionsgericht an die Auslegung, welche das Berufungsgericht dem früheren Urtheile gegeben hat, nicht gebunden sei. Es können jedoch die Gründe, welche zur Annahme dieses Satzes geführt haben, bei Beantwortung der jetzt vorliegenden Frage nicht für maßgebend erachtet werden, wie dies

auch schon der III. Senat des Reichsgerichtes in einem Urtheile vom 26. Januar 1883 (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 377) bei Aburteilung eines Falles angenommen hat, in welchem ein Schiedsspruch wegen materieller Unvollständigkeit angefochten worden war. Der Umstand allein, daß der Schiedsspruch nach § 866 C.P.D. unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles hat, kann nicht dahin führen, den Schiedsspruch in jeder Beziehung dem richterlichen Urtheile gleich zu stellen; vielmehr besteht, trotz der erwähnten gleichen Wirkung für das Verhältnis der Parteien untereinander, — von anderen Unterschieden abgesehen — zwischen dem gerichtlichen Urtheile und dem Schiedsspruche der wesentliche Unterschied, daß dem ersteren die Kraft zu jener Wirkung durch die Autorität des von der Staatsgewalt eingesetzten Richteramtes verliehen wird, während die verbindliche Kraft des Schiedsspruches auf den Vertragswillen der Parteien zurückzuführen ist. Dieser wesentliche Unterschied begründet aber gerade eine verschiedene Behandlung bezüglich der jetzt in Rede stehenden Frage. Welche Bedeutung das Revisionsgericht dem Urtheile eines anderen Richters einzuräumen hat, unterliegt seiner freien Beurteilung, wogegen hinsichtlich der Frage, inwieweit er an den in der Berufungsinstanz inhaltlich festgestellten Schiedsspruch gebunden sei, keine anderen Grundsätze in Betracht kommen können, als diejenigen, welche bezüglich des vom Berufungsrichter festgestellten Vertragswillens der Parteien maßgebend sind.

Vgl. auch Kohler in Nassow und Künzler, Beiträge Bd. 31 S. 320.

Ist hiernach die vom Berufungsgerichte dem Schiedsspruche gegebene Auslegung einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz so wenig unterworfen, wie die getroffene Auslegung eines Vertrages, so kann nur in Frage kommen, ob diese Auslegung etwa der Begründung entbehrt oder auf Rechtsirrtum beruht. In dieser Beziehung ist aber ein Angriff weder vorgebracht noch gerechtfertigt.

Stellt man sich auf den Boden der vom Oberlandesgericht im vorliegenden Falle dem Schiedsspruch gegebenen Auslegung, so kann die Ansicht, daß der Inhalt des Schiedsspruches ein widersinniger sei, nicht für rechtsirrig erachtet werden; denn der in erster Linie gefällte Ausspruch, wonach der Klägerin die Befugnis, Entfernung der Kühlanlage und Rückzahlung des Bezahlten zu verlangen, unbedingt

---

zusteht, läßt sich mit dem gleichzeitigen Ausspruch, daß diese Befugnis der Klägerin nur bedingt, und zwar unter der Bedingung zustehet, wenn Beklagte nicht unter angemessener Verlängerung der Garantiefrist die Mängel beseitigen sollten, in der That nicht vereinigen.“ . . .